



## Verfügung

vom 15. März 2007

### **Innerkantonale sozialhilferechtliche Zuständigkeit für J.L., geboren 1978**

#### **Sachverhalt**

- A. J.L. reiste im Dezember 2000 in die Schweiz ein, wo sie ein Asylgesuch stellte. Ab Januar 2001 war sie in der durch die Asylbetreuung G. betreuten Asylunterkunft W. untergebracht. Am 17. November 2005 brachte sie ihre Tochter G.A. zur Welt und heiratete am 9. Dezember 2005 L.O. Dieser lebte in der Gemeinde S. und bezog dort wirtschaftliche Hilfe. Durch die Heirat erhielt die Klientin einerseits die Aufenthaltsbewilligung B EG/EFTA und verlor andererseits den Status als Asylsuchende. Fortan wurde sie durch die Fürsorgebehörde G. unterstützt und betreut (act. 1 S. 1, act. 4 S. 1). Im Dezember 2005 wurde der Klientin seitens der Gemeinde G. mitgeteilt, dass sie sich baldmöglichst eine neue Wohnung suchen müsse, da die Asylunterkunft W. aufgelöst werden solle und das Studio sowieso zu klein sei für sie, ihr Kind und ihren Ehemann (act. 4 S. 1).
- B. Am 26. Mai 2006 schlossen die Klientin und ihr Ehemann einen Mietvertrag per 1. Juli 2006 über eine 4-Zimmerwohnung in A. ab. Die polizeiliche Anmeldung der Familie in A. erfolgte per 1. Juli 2006. Kurz nach dem Einzug kam es zwischen den Eheleuten zu Schwierigkeiten, welche dazu führten, dass der Ehemann am 15. Juli 2006 die eheliche Wohnung verliess. Seither lebt das Ehepaar getrennt (vgl. act. 1 S. 1, act. 2/1 S. 2).
- C. Mit Eingabe vom 25. September 2006 (act. 1) ersuchte die Stadt A. unter Berufung auf § 40 Abs. 1 SHG um Erlass eines Entscheides über die Hilfspflicht und Kostentragung im Sinne von § 9 lit. 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG). Dazu nahm die Gemeinde G. mit Schreiben vom 13. Oktober 2006, eingegangen am 18. Oktober 2006, Stellung (act. 4). Zu den darin vorgebrachten Noven äusserte sich die Stadt A. am 31. Oktober 2006 (act. 6). Weitere Stellungnahmen zu Noven und neu eingereichten Unterlagen erfolgten durch die Gemeinde A. am 8. November 2006 (act. 9) und durch die Stadt A. am 28. November 2006 (act. 12).
- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend einzugehen.



## Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
  
- II. 1. Die Stadt A. stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Gemeinde G. habe sich stark dafür eingesetzt, dass die Familie L. zu einer Wohnung in A. gekommen sei. So habe sich der Vermieter, S.G. von der Immobilien und Verwaltungs AG, am 17. Juli 2006 telefonisch beim Intake / A. nach einem Ansprechpartner von Herrn L. in A. erkundigt. Im weiteren Gespräch habe er ausgeführt, die Fürsorgebehörde der Gemeinde G. sei dafür zuständig gewesen, dass Herr L. in A. einen Mietvertrag habe unterschreiben können (act. 2/2). Weiter liege der Sozialhilfebehörde A. ein Schreiben des Vermieters vom 18. Juli 2006 an die Stadt A. vor (act. 2/3), in welcher dieser sinngemäss zum Ausdruck bringe, dass das Engagement bzw. die Empfehlung von Frau J. von der Fürsorgebehörde G. ursächlich für den Abschluss des Mietvertrages mit den Eheleuten L. gewesen sei (act. 1 S. 1, act. 6 S. 1, act. 12 S. 2). Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass das Engagement der Fürsorgebehörde G., der Familie L. in A. eine Wohnung zu suchen, im Interesse der Familie L. gelegen habe. Während die Klientin bei ihrer Wohnungssuche ausserhalb der Gemeinde G. zu viel Unterstützung erfahren habe, sei ihr bei der Suche nach einer Wohnung auf dem Gemeindegebiet offenbar kaum Hilfe zuteil geworden (act. 6 S. 2, act. 12 S. 1). Es dränge sich damit die Frage auf, ob das Vorgehen der Gemeinde G. als Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG zu qualifizieren sei (act. 1 S. 2, act. 6 S. 2).
  
2. Demgegenüber hält die Gemeinde G. zusammengefasst dafür, die Fürsorgebehörde habe die Klientin insoweit bei der Wohnungssuche unterstützt, als sie ihr jeden Tag die Wohnungsinserate des Zürcher Oberländers übermittelt habe. Die Klientin habe sich dann selbst auf sehr viele Zeitungsinserate im ganzen Kanton, inklusive der Gemeinde G., gemeldet, habe die Wohnungen auch selbständig besichtigt und sich um das Bewerbungsformular bemüht. Das Angebot für Mietwohnungen in G. sei leider sehr beschränkt. Zudem habe die Klientin unbedingt in eine Wohngemeinde mit S-Bahnanschluss ziehen wollen. Mit den Bewerbungsformularen habe die Klientin dann jeweils bei der Fürsorgebehörde G. vorgesprochen und, da sie nur beschränkt Deutsch spreche, um Hilfe beim Ausfüllen gebeten. Die Fürsorgebehörde G. habe auch einige Telefonate für sie geführt, wenn sie mit ihren Deutschkenntnissen an Grenzen gestossen sei. Vor dem Vertragsabschluss habe das Fürsorgesekretariat einmal mit Frau S.G. telefoniert. Diese habe sich erkundigt, ob seitens der Fürsorgebehörde G. über die Klientin eine Referenz abgegeben werden könne, was verneint worden sei. Frau S.G. habe daraufhin die Sorge geäussert, dass schon sehr viele fremdsprachige Personen in diesem Block wohnen würden. Seitens der Fürsorgebehörde G. sei dann angeführt worden, dass der Ehemann der Klientin perfekt Schweizerdeutsch spreche und die Klientin selber sehr gutes Französisch. Dies habe die Verwaltung schliesslich bewogen, der Fami-



lie die Wohnung zu vermieten. Es könne keineswegs die Rede davon sein, dass die Gemeinde G. die Klientin abgeschoben habe. Man habe sie lediglich bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für die Familie im Rahmen der Sozialbetreuung beraten und unterstützt (act. 4 S. 1 f., act. 9 S. 1 f.).

- III. 1. Gemäss § 40 Abs. 1 SHG dürfen Behörden einen Hilfebedürftigen nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Mit „Veranlassen“ ist ein behördliches Verhalten gemeint, das aktiv auf den Wegzug von Sozialhilfebeziehenden ausgerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2002, VB.2002.00309, E 3 f). Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot der Abschiebung bleibt die fehlbare Gemeinde für die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige diese Gemeinde ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (§ 43 SHG).
2. Wird ein Umzug notwendig, so hat das zuständige Sozialhilfeorgan die Klientin oder den Klienten bei der Suche nach einem neuen Wohnraum aktiv zu unterstützen (vgl. Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien). Dabei hat die Unterstützung indes nur insoweit zu erfolgen, als eine solche im Einzelfall überhaupt erforderlich ist. Entsprechend dem in der Sozialhilfe geltenden Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung obliegt es in erster Linie der Sozialhilfe beziehenden Person, sich selbst um eine geeignete neue Wohnmöglichkeit zu kümmern. Nur wo sie dazu Hilfe braucht, hat die Unterstützung der Sozialbehörde einzusetzen.
3. Unbestritten ist, dass die Klientin nach ihrer Heirat nicht mehr in der Asylunterkunft W. verbleiben konnte. Nicht in Abrede gestellt wird im Weiteren, dass sie bei der Wohnungssuche selbst tätig wurde - was denn auch die an sie persönlich adressierten Absageschreiben (act. 10/1 und act. 10/2) belegen - und sie in eine Gemeinde mit S-Bahnanschluss ziehen wollte.

Bei ihrer Wohnungssuche wurde die Klientin seitens der Fürsorgebehörde insoweit unterstützt, als diese ihr täglich die Wohnungsinserate des Zürcher Oberländers übermittelte, ihr beim Ausfüllen der Bewerbungsformulare half und einige Telefonate für sie führte. Mit Blick auf die persönlichen Verhältnisse der Klientin ist die Unterstützung weder als zu intensiv noch als zu mangelhaft zu bezeichnen.

Was die beanstandete Unterstützung hinsichtlich des Abschlusses des Mietvertrages über die Wohnung in A. betrifft, so geht aus den eingereichten Aktennotizen vom 17. Juli 2006 (act. 2/2) und 24. Oktober 2006 (act. 7) lediglich hervor, dass die Klientin seitens der Fürsorgebehörde G. als Mieterin empfohlen worden ist. Im Schreiben des Vermieters vom 18. Juli 2006 wird sodann zwar erwähnt, dass sich die Fürsorgebehörde G. betreffend den Mietvertragsabschluss stark für die Familie L. eingesetzt habe (act. 2/3). Worin genau dieses starke Einsetzen bestanden hat, wird allerdings weder aus dem Schreiben ersichtlich noch wurde dies seitens der Stadt A. näher substantiiert. Gestützt auf die Ausführungen der Gemeinde G. und die mündlichen Aussagen des Vermieters gegenüber der Sozialhilfebehörde A. ist daher davon auszugehen, dass das Einsetzen nicht über die Abgabe einer Empfehlung hinausging. Daraus lässt sich ein aktives, auf den Wegzug der Klientin gericht-



tetes Verhalten seitens der Fürsorgebehörde G. umso weniger ableiten, als die Klientin selber den Wunsch hatte, G. zu verlassen und in eine Gemeinde mit S-Bahnanschluss zu ziehen. Dies zu verhindern lag weder in der Macht der Fürsorgebehörde G. noch war diese verpflichtet, der Klientin den Wegzug zu erschweren und zu diesem Zwecke die Abgabe einer Empfehlung als Mieterin zu verweigern. Nicht zu hören ist damit auch die Rüge der Stadt A., die Fürsorgebehörde G. habe die Klientin bei der Wohnungssuche auf Gemeindegebiet zu wenig unterstützt. Eine solche Unterstützung wäre aus Sicht der Klientin wenig hilfreich gewesen.

4. Dass die Klientin durch ein Verhalten der Fürsorgebehörde G. den Entschluss fasste, aus G. wegzuziehen, wurde weder behauptet noch ergeben sich aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte. Da es ihrem eigenen Willen entsprach, in einer anderen Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, erweist es sich für die Frage der Abschiebung als irrelevant, ob sich die Fürsorgebehörde G., wie von ihr geltend gemacht (act. 4 S. 2, act. 9 S. 2), bei der Sozialhilfebehörde A. nach dem maximalen Mietzins für einen 3-Personen-Haushalt erkundigt, jedoch keine Auskunft erhalten hat, oder ob eine entsprechende Anfrage, wie seitens der Sozialhilfebehörde A. behauptet (act. 6 S. 2, act. 12 S. 2), nie erfolgt ist. Wie es sich genau damit verhält, kann daher offen bleiben. Ebenso nicht entscheidrelevant ist, dass der Mietzins für die neue Wohnung der Klientin den Richtsatz für den Maximalmietzins für einen 3-Personen-Haushalt in der Stadt A. übersteigt, zumal dieser um lediglich Fr. 80.-- überschritten wird (vgl. act. 2/1 S. 3).

- IV. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein behördliches Verhalten, welches die Klientin dazu veranlasst hat, die Gemeinde G. zu verlassen, nicht dargetan ist. Entsprechend ist festzustellen, dass die Fürsorgebehörde G. nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG verstossen hat. Die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung ab 1. August 2006 verbleibt damit bei der Stadt A.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Fürsorgebehörde G. nicht gegen das Verbot der Abschiebung im Sinne von § 40 Abs. 1 SHG verstossen hat und die Zuständigkeit zur Hilfeleistung und Kostentragung zugunsten von J.L., geboren 1978, ab 1. August 2006 bei der Stadt A. verbleibt.
- II. Schriftliche Mitteilung an die die Stadt A., sowie an die Gemeinde G. (unter Beilage des Doppels von act. 12), je eingeschrieben gegen Rückschein.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Im Auftrag:  
Kantonales Sozialamt